

Politische Einigung über den Beitritt Spaniens und Portugal (29. März 1985)

Quelle: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. März 1985, Nr. 3. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. "Politische Einigung über den Beitritt Spaniens und Portugal (29. März 1985)", p. 7-9.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2013

URL: http://www.cvce.eu/obj/politische_einigung_uber_den_beitritt_spaniens_und_portugal_29_marz_1985-de-2e881412-7fae-4566-88df-f2b26a03543e.html

Publication date: 06/02/2014

Politische Einigung über den Beitritt Spaniens und Portugal (29. März 1985)

[...]

Die wesentlichen Punkte der zuletzt erreichten Kompromisse

Spanien

Im Bereich der *Landwirtschaft* gilt während einer Übergangszeit von zehn Jahren eine Sonderregelung für bestimmte spanische Einfuhren aus der Gemeinschaft (Milch und Rahm, Butter, Käse, Rindfleisch, Weichweizen). Dabei werden im Rahmen eines Überwachungssystems für jedes der betreffenden Erzeugnisse „Zielmengen“ und deren jährliche Anhebungsraten festgesetzt.

Hinsichtlich der spanischen Landwirtschaftsausfuhren nach der Gemeinschaft ist ein System für den Zollabbau bei Obst und Gemüse vorgesehen, das sich über zehn Jahre erstrecken soll. Zudem sollen während der ersten vier Jahre in Spanien Vorbereitungen getroffen werden, um die Mechanismen der gemeinsamen Marktordnung für Obst und Gemüse einzuführen. Für Pflanzenfette beträgt die Übergangszeit ebenfalls zehn Jahre, wobei während der ersten fünf Jahre das System zur Mengenüberwachung der nach Spanien eingeführten Ölsaaten und daraus hergestellten Öle beibehalten wird. Des Weiteren findet bis zum Abschluß der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik nur eine gemäßigte Annäherung der Interventionspreise statt. Für Zucker wird die „Garantiemenge“ auf eine Million Tonnen und für Isoglucose auf 83 000 Tonnen festgesetzt.

Bei Schweinefleisch besteht bis zur Ausrottung der afrikanischen Schweinepest in Spanien die Möglichkeit, Sondermaßnahmen zur Marktstützung zu treffen, insbesondere durch Hilfen zur privaten Lagerhaltung und durch Interventionsankäufe. Auf dem so wichtigen Weinsektor schließlich sollen die unterschiedlichen Preisniveaus zwischen Spanien und der Gemeinschaft im Laufe von sieben Jahren gerechnet vom Zeitpunkt des Beitritts angeglichen werden. Während dieses Zeitraums wird für Tafelwein und bestimmte andere Qualitäten ein „Ausgleichsbetrag“ eingeführt, der die Preisunterschiede im Handel zwischen Spanien und der Gemeinschaft auffangen soll. Im Rahmen der Maßnahmen zur obligatorischen Destillation von Tafelwein wurde die Bezugsmenge für Spanien auf 27,5 Millionen Hektoliter festgesetzt.

Im Bereich der *Fischerei* zielten die Verhandlungen darauf ab, die Modalitäten der Einbeziehung Spaniens in die gemeinsame Fischereipolitik festzulegen, wobei das derzeit bestehende Gleichgewicht zwischen den Mitgliedstaaten im wesentlichen gewahrt werden sollte.

Hinsichtlich des Zugangs zu den Fanggründen wurden folgende Vereinbarungen getroffen: Die Fischereitätigkeit in den Gewässern zwischen 6 und 12 Seemeilen vor der spanischen und französischen Küste wird gesondert geregelt.

Die spanischen Fischereifahrzeuge erhalten bis zum 31. Dezember 1995 Zugang zu bestimmten Fanggebieten der Gemeinschaft. Die nach diesem Stichtag in Kraft tretenden Anpassungen gewähren den spanischen Fischern Zugang zu der „Irish Box“ genannten Zone.

Die Zahl der Schiffe für den Seehechtfang wird auf 300 festgesetzt, jedoch dürfen nur 150 Fahrzeuge der Standardgröße gleichzeitig auf Fang auslaufen, davon 5 zum Fang auf Grundfische. In der Spezialfischerei wird die Zahl der Fahrzeuge ebenfalls begrenzt.

Spanien werden bei Seehecht grundsätzlich 30% der zulässigen Gesamtfangmenge (TAC) der genannten Fanggebiete sowie weitere 4 500 Tonnen zugesprochen, was einer Jahresfangquote von 18 000 Tonnen entspricht. Bei anderen Fischarten werden ebenfalls Fangquoten für die einzelnen Zonen festgelegt.

Die spanischen Fischereifahrzeuge unterliegen hinsichtlich der Haltbarmachung der Fänge ausnahmslos den Gemeinschaftsvorschriften.

Die Fischereibeziehungen zwischen Spanien und Portugal sollen vor Abschluß der Beitrittsverhandlungen im Einvernehmen mit der Gemeinschaft geregelt werden.

Im Rahmen der Strukturpolitik wird Spanien vor dem Beitritt eine Finanzhilfe in Höhe von 28,5 Millionen ECU zur Kapazitätsanpassung seiner Fischereiflotte gewährt.

Im *Sozialbereich* sieht die Einigung vor, daß spanische Arbeitnehmer, die bereits in der Gemeinschaft beschäftigt sind, in den Genuß der Gleichbehandlung nach der Freizügigkeitsregelung kommen, selbst wenn sie zum Zeitpunkt des Beitritts arbeitslos sind. Den übrigen Arbeitnehmern wird der freie Zugang zum Arbeitsplatz in der Gemeinschaft nach Ablauf von sieben Jahren gewährt. Für bestimmte Gruppen von Familienmitgliedern der Arbeitnehmer ist der freie Zugang zum Arbeitsplatz während einer Übergangszeit von fünf Jahren an bestimmte Aufenthaltsbedingungen gebunden. Familienmitglieder, die weiterhin im Heimatland des Arbeitnehmers wohnen, kommen erst nach fünf Jahren in den Genuß der Gemeinschaftsregelungen über Familienleistungen. In Luxemburg gelten für die Aufnahme einer Beschäftigung und den Wechsel des Arbeitsplatzes Sonderbestimmungen.

Die *Beteiligung Spaniens an den Gemeinschaftsausgaben* erfolgt nach dem Mechanismus, der beim Beitritt Griechenlands angewandt wurde. Spanien zahlt in voller Höhe Beiträge zu den eigenen Mitteln der Gemeinschaft, erhält jedoch während einer bestimmten Anzahl Jahre eine degressive Erstattung seines Mehrwertsteueranteils. Die Erstattung soll so bemessen sein, daß die „Beitragsneutralität“ Spaniens gegenüber dem Gemeinschaftshaushalt gewahrt bleibt und das Land nicht zum „Nettobeitragszahler“ wird.

Die *Kanarischen Inseln* sind von der Zollunion ausgenommen. Dies äußert sich insbesondere darin, daß die Kanarischen Inseln nicht die Gemeinschaftsregelungen für Einfuhren aus Drittländern anzuwenden brauchen. Gleichzeitig jedoch werden die zollfreien Ausfuhren der Inseln nach der Gemeinschaft wie nach Spanien auf den traditionellen Warenverkehr beschränkt. Auch von der gemeinsamen Agrarpolitik, bestimmten Bereichen der gemeinsamen Fischereipolitik sowie von der Anwendung der Mehrwertsteuer sind die Inseln ausgenommen. Für bestimmte Agrar- und Fischereierzeugnisse sowie für Tabakwaren werden Zollkontingente festgesetzt. Ferner werden bestimmte Maßnahmen (insbesondere Ursprungsregelungen) getroffen, um Verlagerungen der Warenströme vorzubeugen.

Portugal

Vor der letzten Verhandlungsrunde im März konnte im Bereich der *Landwirtschaft* bereits der allgemeine Rahmen für die Übergangszeit von zehn Jahren festgelegt werden. Dabei soll der Übergang in den großen Sektoren landwirtschaftlicher Erzeugnisse in zwei Etappen von jeweils fünf Jahren vollzogen werden, während bei den übrigen Erzeugnissen eine siebenjährige Übergangszeit vorgesehen ist. In bestimmten anderen Bereichen soll der Übergang zehn Jahre dauern.

Außerdem war bereits vereinbart worden, Portugal im Rahmen eines Sonderprogramms zur Verbesserung seiner Agrarstrukturen zusätzliche Zahlungen zu Lasten des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, in Höhe von 700 Millionen ECU zu gewähren, die sich auf die ersten zehn Jahre nach dem Beitritt verteilen.

Auf der Verhandlungstagung vom 28. März wurde das Erreichte durch sehr wichtige Vereinbarungen ergänzt, die die Modalitäten der Öffnung der Agrarmärkte Portugals und der Gemeinschaft regeln. Ferner wurde für die Einzelbereiche Zucker, Pflanzenfette und Tomatenmark beschlossen, die Zölle im Laufe von vier Jahren abzubauen und die jeweilige Garantieschwelle auf 120 000 Tonnen festzusetzen. Bei den Pflanzenfetten wurde mit Portugal die gleiche Vereinbarung getroffen wie mit Spanien, nach der auf eine Übergangszeit von zehn Jahren eine „Stillhalteperiode“ von fünf Jahren folgen soll. Für Zucker wurde ein Kontingent von 75 000 Tonnen zu ermäßigtem Zollsatz (Einfuhren aus AKP-Staaten) festgesetzt. Im Weinsektor schließlich ist vorgesehen, die Zölle beschleunigt abzubauen, insbesondere bei Likörwein soll dies innerhalb von zwei Jahren geschehen.

Für die *Fischerei* wurden folgende Vereinbarungen getroffen: Die Fischereifahrzeuge der Mitgliedstaaten der Zehnergemeinschaft erhalten keinen Zugang zu den Küstengewässern der portugiesischen 12-Meilen-

Zone und umgekehrt. Zu den portugiesischen Hoheitsgewässern außerhalb der 12-Meilen-Zone erhalten die Fischer der Zehnergemeinschaft bis zum 31. Dezember 1995 beschränkten Zugang, indem dort die Fangtätigkeit durch Festsetzung einer Höchstzahl von Fischereifahrzeugen kontrolliert wird. Bis zum 31. Dezember 1995 erhalten die portugiesischen Fischereifahrzeuge, für die zur Kontrolle der Fangtätigkeit ebenfalls Höchstzahlen festgesetzt werden, Zugang zu bestimmten Fanggebieten der Gemeinschaft, in denen die Fischarten Blauer Wittling und Stöcker vorkommen. Hiervon ist die „Irish Box“ genannte Zone ausgenommen, zu der die portugiesischen Fischer nach dem 31. Dezember 1995 Zugang haben.

Im *Sozialbereich* wurde mit Portugal die gleiche Regelung getroffen wie mit Spanien.

Hinsichtlich seiner *Beteiligung an den Gemeinschaftsausgaben* erhält auch Portugal eine degressive Erstattung seiner Beiträge zum Haushalt der Gemeinschaft, wodurch diesem Land voraussichtlich ein Überschuß von 1,2 Milliarden ECU für einen Zeitraum von sechs Jahren verbleibt. Zudem hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, Programme zur Entwicklung der portugiesischen Industrie finanziell zu unterstützen. Schließlich gewährt die Gemeinschaft im Rahmen ihrer Finanztätigkeit über sechs Jahre verteilt Darlehen in Höhe von insgesamt 1 Milliarde ECU zur Unterstützung der portugiesischen Zahlungsbilanz.

[...]